

Az.: 142 C 14137/12



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 29.08.2012  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]  
- Klägerin -

2)

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Weber sowie RA Thür

2. **Beklagtenseite:**

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 11:30 Uhr

Die Beklagte sowie der Bevollmächtigte erklären: "Wir sind verlobt."  
Das Gericht stellt sodann fest, dass die Vollmacht gemäß § 79 ZPO wirksam ist.

In die Güteverhandlung wird eingetreten. In den Sach- und Streitstand wird eingeführt.

Auf Nachfragen des Gerichtes erklärt die Klägervertreterin: "Kenntnis von den potentiellen Schuldnern haben wir im Jahre 2008 erlangt."

Auf Nachfragen des Gerichts erklärt die Beklagte persönlich: "Im Jahr 2007 hatte ich einen Internetanschluss. Die Verbindung mit dem Computer wurde über ein Kabel hergestellt. Es handelte sich also nicht um einen WLAN-Anschluss."

Auf Nachfragen des Gerichts erklärt der Bevollmächtigte der Beklagten: "Ich war beim damaligen Vorfall anwesend. Ich bin technisch versierter als meine Verlobte. Ich habe mir damals die Tauschbörsen-Software eMule heruntergeladen. Dort war eine Hörprobe angeboten, die 60 Minuten dauerte. Die Hörprobe bezog sich jeweils auf die beiden genannten Werke."

Auf Nachfragen des Gerichtes erklärt die Beklagte: "Ich habe zum damaligen Zeitpunkt bei eMule eine Einstellung vorgenommen dahingehend, dass ein Download von unserem Rechner nicht möglich war. Es gibt dort einen Untermodus, bei dem festgelegt werden kann, wie viel man von seiner Leitung freigibt für den Download durch andere. Dies geht von 0-100, ich habe immer 0 eingestellt gehabt, d. h. es war kein Download von unserem Rechner aus möglich. Wir haben also nicht zum Upload angeboten."

Klägervertreter bestreiten diesen Sachvortrag. Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert. Sodann schließen die Parteien auf dringendes Anraten des Gerichts folgenden

**unwiderruflichen Vergleich:**

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger 800,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
2. Die Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten von jeweils 50,00 €, fällig jeweils am 01. eines Monats, erstmals am 01.10.2012 zahlen.

Gerät die Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Die Ratenzahlungsvereinbarung bezieht sich auch auf die Kostenfestsetzung.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen 1/4, die Beklagte trägt 3/4, mit Ausnahme der Vergleichsgebühren, die gegeneinander aufgehoben werden.


Vorgespielt und allseits genehmigt.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.